

Satzung des Kulturvereins Heinrichs e.V.

vom 23.02.2000, zuletzt geändert am 03.01.2001

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kulturverein Heinrichs e.V.", im Folgenden „Kulturverein“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in der Meininger Straße 138, in 98529 Suhl und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es dürfen keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung von Kultur, Kunst sowie die Traditionspflege im Ortsteil der Stadt Suhl – Suhl-Heinrichs.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen zur Traditionspflege in Heinrichs verwirklicht. Damit erschließt sich dieses Kulturgut der Allgemeinheit und es wird das Interesse und Verständnis, u. a. für die Erhaltung und Pflege der Tradition bei der breiten Bevölkerung geweckt.

§ 3

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: der Vorstand und die die Mitgliederversammlung.

§ 4

Vorstand

1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand soll von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt werden. Davon kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder abgewichen werden. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen, volljährigen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des Personensorgeberechtigten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Volljährigkeit. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in den Verein im Rahmen einer Mitgliederversammlung des Kulturvereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgeführt. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis 30. September des laufenden Jahres erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet und wird in der Regel monatlich durchgeführt. Die Versammlungen des Kulturvereins sind öffentlich.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel
 - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Vorschläge zu Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und zur Auflösung sind von den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Kulturvereins erfordert oder von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
5. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung des Kulturvereins ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7

Rechte und Pflichten, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Kulturvereins teilzunehmen und haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25,00 Euro pro Kalenderjahr ist bis zum 30.03. d. J. auf das Konto des Kulturvereins bei der Rhön-Rennsteig-Sparkasse Suhl zu zahlen.

Konto-Nr. 1750002805
BLZ 84050000
3. Der Jahresbeitrag ist bei Neumitgliedschaft mit dem Eintritt fällig.
4. Änderungen des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8

Kassenprüfung

1. Der Kassenprüfer wird für die gleiche Amtszeit wie der Vorstand gewählt. Kassenprüfer kann nicht sein, wer Vorstandsmitglied ist.
2. Vom Schatzmeister ist ein Kassenbericht zu erstellen, der dem Kassenprüfer zur Prüfung und der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.
3. Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung zum Ende des Geschäftsjahres über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Vorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich einer gemeinnützigen Einrichtung zu, vorrangig an die Kirchengemeinde Heinrichs „Sankt Ulrich“ zum Zweck der Sanierung der Kirche.

§ 15

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist die Stadt Suhl.